

- **Dienstleistungsregister.** Bezüglich der Dienstleistungsanzeigen führt das BMWFW ein öffentlich zugängliches Dienstleistungsregister, welches online über dlr.bmwfw.gv.at abrufbar ist. Dort können Sie überprüfen, ob das von Ihnen zu beauftragende Unternehmen die Dienstleistungsanzeige eingebracht hat und wie lange diese gültig ist.
- **Entsendung von Arbeitnehmern.** Sollte das EU-ausländische Unternehmen beabsichtigen, die Arbeiten bei Ihnen auch mit eigenem Personal aus seinem Heimatstaat durchzuführen, hat dieses die Entsendung der Arbeitnehmer spätestens 1 Woche vor Arbeitsaufnahme bei der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen (ZKO) mittels Formular zu melden (Formular ZKO3).
- **Wesentliche österreichische Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gelten auch für ausländische Arbeitnehmer.** Für die Dauer der Entsendung der Arbeitnehmer haben EU-ausländische Unternehmen jenes gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt zu leisten, das ein vergleichbarer österreichischer Arbeitgeber zu leisten hat. Das EU-ausländische Unternehmen hat unter anderem auch die österreichischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Arbeitszeitregelungen und Urlaubsregelungen einzuhalten.

Weitere Informationen zu der Dienstleistungsanzeige, den Meldepflichten und Strafbestimmungen finden Sie auch auf der Website des Europäischen Verbraucherzentrums unter der Rubrik „Dienstleistungsrichtlinie“ bzw. auf der Website des Sozialministeriums unter der Rubrik „Arbeitsrecht/Grenzüberschreitende Entsendungen oder Überlassungen in der EU“.

Das Europäische Verbraucherzentrum informiert

Das Europäische Verbraucherzentrum nimmt seit dem 1. Jänner 2010 die Informationsaufgaben gemäß Art. 21 der EU-Dienstleistungsrichtlinie für Konsumenten wahr und kann Sie diesbezüglich unterstützen.

Wenn Sie planen grenzüberschreitende Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, können Sie sich vor Vertragsabschluss beim Europäischen Verbraucherzentrum Österreich diesbezüglich erkundigen: info@europakonsument.at (Betreff: „Grenzüberschreitende Dienstleistung“).

Sie können Ihre Anfrage natürlich auch telefonisch oder postalisch melden:

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich
Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien
Tel. 01 588 77-81

Links

Europäische Kommission – Das Netz der Europäischen Verbraucherzentren
http://ec.europa.eu/consumers/ecc/about_ecc_de.htm

Europäische Kommission – Vertretung in Österreich
<http://ec.europa.eu/austria>

Agentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (Chafea)
<http://ec.europa.eu/chafea/>

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK), Sektion Konsumentenpolitik
www.konsumentenfragen.at

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. I/5a
www.bmwfw.gv.at

Verein für Konsumenteninformation – Testmagazin KONSUMENT
www.konsument.at

Verein für Konsumenteninformation – Bereich Recht
www.verbraucherrecht.at

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich
www.europakonsument.at

Einheitliche Ansprechpartner (EAP, Servicestellen bei den Ämtern der Landesregierungen)
www.eap.gv.at

Unternehmensserviceportal (USP)
www.usp.gv.at

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber VKI, Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien, ZVR-Zahl 389759993
Verlags- und Herstellungsort Wien
Foto: Anteromite/Shutterstock.com
Druck: Bernsteiner Print Company GmbH, 1220 Wien



Weitere Informationen zum ECC-Net finden Sie im Internet
<http://ec.europa.eu/ecc-net>



Co-funded by
the European Union

Diese Broschüre entstand im Rahmen der Tätigkeiten des Netzwerkes der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net). Dieses Netzwerk wird über das Verbraucherprogramm (2007 – 2013) von der Europäischen Union gefördert. Obwohl diese Broschüre mit großer Sorgfalt verfasst worden ist, kann der Verfasser dieser Broschüre für mögliche Irrtümer oder Unvollständigkeiten nicht haftbar gemacht werden. Der Inhalt dieser Broschüre wurde vom Europäischen Verbraucherzentrum Österreich verfasst und liegt in dessen Verantwortungsbereich. Sie spiegelt weder die Meinung der Europäischen Kommission noch die der Agentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (Chafea) oder irgendeiner anderen Einrichtung der Europäischen Union wider. Weder die Europäische Kommission noch die Agentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (Chafea) oder irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Person sind für eine mögliche Verwendung von Informationen, die dieser Veröffentlichung zu entnehmen sind, verantwortlich. Verbindliche Interpretationen des Gemeinschaftsrechts können nur vom Europäischen Gerichtshof abgegeben werden.



Der Bau oder die Sanierung eines Hauses, das Ausmalen einer Wohnung, die Reinigung einer Hausfassade, das Verfliesen eines Badezimmers, die Beauftragung eines Architekten, das Buchen einer Reise über ein Reisebüro, die Beauftragung einer Kosmetikerin, die Gestaltung eines Gartens, die Beauftragung einer privaten Kinderbetreuung oder Pflege – Dienstleistungen sind ein wesentlicher Bestandteil Ihres Alltags.

Aufgrund der EU-Dienstleistungsfreiheit können Sie auch Unternehmen, die ihren Sitz im EU-Ausland haben, mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen.

Sollten Sie grenzüberschreitende Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, ist es ratsam, sich vorab über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren. Auf diese Weise können Sie informierte Entscheidungen treffen und Anbieter auch über die Grenzen hinweg vergleichen.

Vorabinformationen können bei der Entscheidung helfen

Bevor ein Vertrag abgeschlossen oder eine Dienstleistung erbracht wird, muss Ihnen das Unternehmen, das Sie beauftragen wollen, wichtige Vertragsinformationen zur Verfügung zu stellen.

Zu diesen Informationen zählen unter anderem:

- der Name des Unternehmens und seine Rechtsform, seine Postanschrift (kein Postfach!) und Kontaktdaten
- sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht
- sofern die Tätigkeit einer Genehmigung unterliegt, die Angaben zu der zuständigen Behörde oder zu dem einheitlichen Ansprechpartner. Dieser ist eine Servicestelle, die bei dem örtlich zuständigen Amt der Landesregierung eingerichtet ist. Sie stellt allgemeine und aktuelle Informationen für die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungen bereit, nimmt schriftliche Anbringen entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden bzw. Stellen weiter.
- sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- bei reglementierten Gewerben: Die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, dem oder der er angehört, die Berufsbezeichnung und den EWR-Staat, in dem sie verliehen wurde. Reglementierte Gewerbe sind im Unterschied zu den freien Gewerben solche, bei denen der Gewerbetreibende nachzuweisen hat, dass er die fachlichen und kaufmännischen Fähigkeiten zur Ausübung des betreffenden Gewerbes besitzt (Befähigungsnachweis). Zu den reglementierten Berufen zählen unter anderem der Beruf des Baumeisters, Bodenlegers, Dachdeckers, Gas- und Sanitärtechnikers, des Platten- und Fliesenlegers, des Malers und Anstreichers, des Spenglers und Tischlers. Eine vollständige Liste finden Sie unter www.usp.gv.at, dem zentralen Internetportal der österreichischen Bundesregierung für Unternehmen (USP).

- sofern vorhanden, die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Klauseln des Dienstleistungserbringers
- sofern vorhanden, die vom Dienstleistungserbringer verwendeten Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und den Ort, an dem ein Prozess stattfinden würde. Bezüglich des anwendbaren Rechts ist es grundsätzlich möglich, eine Rechtswahl zu treffen. In dem Vertrag mit dem Dienstleistungsunternehmen kann vereinbart werden, dass österreichisches oder aber das Recht des Staats, wo das Unternehmen seinen Sitz hat, zur Anwendung kommt (z.B. ungarisches Unternehmen, ungarisches Recht). Grundsätzlich ist es ratsam, österreichisches Recht zu wählen. Sollte das Recht des Staates des Unternehmens gewählt werden, sind dennoch österreichische Schutzbestimmungen anzuwenden, sofern diese für den Konsumenten günstiger sind. Im Falle, dass keine Rechtswahl getroffen wird, gilt österreichisches Recht, sofern die gewerbliche Tätigkeit in Österreich erbracht wird (Art. 6 Rom-I-Verordnung). Hinsichtlich der Frage, wo ein Gerichtsprozess stattfindet, gibt es für Konsumenten zum Teil eine Sonderregelung. Sofern ein Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat seine Dienstleistung (siehe Beispiele oben) in Österreich ausübt oder auf Österreich ausgerichtet, gilt: Ein EU-ausländisches Unternehmen kann Sie nur beim Gericht Ihres Wohnsitzes in Österreich klagen. Sie als Verbraucher können jedoch wählen, ob Sie die Firma in Österreich oder an deren Sitz im EU-Ausland klagen möchten.
- sofern vorhanden, Bestimmungen über eine nachvertragliche Garantie (freiwillige Leistung des Unternehmens)
- der Preis der Dienstleistung, falls der Preis im Vorhinein vom Erbringer festgelegt wurde
- die Hauptmerkmale der Dienstleistung, wenn diese nicht aus dem Zusammenhang hervorgehen
- sofern eine Versicherung oder Sicherheiten bestehen, Angaben hierzu, insbesondere den Namen und die Kontaktdaten des Versicherers oder Sicherungsgebers und den räumlichen Geltungsbereich für die Versicherung bzw. Sicherheit

Zusätzlich kann Ihnen das Europäische Verbraucherzentrum Österreich in Zusammenarbeit mit anderen damit befassten Partnerstellen nachfolgende Informationen abklären:

- Eintragungspflicht im Firmenbuch des Staates des Unternehmens
- Erfordernis einer Gewerbeberechtigung und von Qualitätsnachweisen
- Erfordernis einer Berufs- oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Die Umsatzsteuerpflicht in Österreich. Wichtig ist: Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit einem Grundstück stehen (z.B. Bau eines Hauses) werden dort umsatzsteuerlich erfasst, wo sich das Grundstück befindet.

- Bonität des zu beauftragenden Unternehmens inklusive der Überprüfung, ob das zu beauftragende Unternehmen insolvent ist oder ob ein Insolvenzverfahren beantragt wurde bzw. anhängig ist
- Mögliche Gerichtsverfahren oder verwaltungsbehördliche Verfahren gegenüber dem zu beauftragenden Unternehmen
- Mögliche Finanzstrafverfahren gegenüber dem zu beauftragenden Unternehmen (Stichwort Finanz- oder Steuerschulden)
- Das anzuwendende Recht in Ihrem Fall, Detailfragen über das Recht des Staates des Unternehmens wie Gewährleistung/Schadenersatz, Kostenpflicht von Kostenvorschlägen, Höhe von Anzahlungen
- Einen Abgleich in den Datenbanken der Verbraucherschutzorganisationen oder anderen zuständigen Stellen
- Den Gerichtsstand im Streitfall (Prozessort) sowie Behörden und Organisationen, die im Streitfall unterstützen

Herr H. baut ein Einfamilienhaus. Die Fenster und Türen möchte er von einer Firma aus Ungarn erwerben und einbauen lassen. Um eine informierte Entscheidung treffen zu können, ersucht er das Europäische Verbraucherzentrum Österreich um Auskunft, ob die Firma in Ungarn eine Gewerbeberechtigung und eine Berufshaftpflichtversicherung benötigt und welche Qualitätsnachweise zu erfüllen sind. Weiters möchte er wissen, welches Recht in seinem Fall anzuwenden ist und ob er das Unternehmen im Streitfall auch in Österreich klagen kann. Zu guter Letzt ersuchte er um Auskunft, ob es bereits gegenüber der Firma Beschwerden gab. Gemeinsam mit dem Europäischen Verbraucherzentrum Ungarn können dem Verbraucher oben genannte Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Meldepflichten von EU-ausländischen Unternehmen

Häufig wird das Europäische Verbraucherzentrum Österreich von Konsumenten auch gefragt, welche Meldepflichten oder Vorschriften in Österreich zu beachten sind. Anzumerken ist, dass diese Vorschriften EU-ausländische Unternehmen betreffen und von diesen zu erfüllen bzw. einzuhalten sind. Hier ein kurzer Überblick:

- **Dienstleistungsanzeige.** Bei Erbringung von Dienstleistungen in Österreich, die einem reglementierten Gewerbe zuzuordnen sind, ist die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorab dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) schriftlich anzuzeigen. Diese Dienstleistungsanzeige ist jährlich zu erneuern, wenn im betreffenden Jahr wiederum eine Dienstleistungserbringung beabsichtigt ist. Das BMWF stellt dabei auf das Kalenderjahr ab und nicht auf den Zeitpunkt der Erstmeldung.